

29. September 2011⁷ und 21/33 vom 28. September 2012⁸, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009, 65/199 vom 21. Dezember 2010, 66/143 vom 19. Dezember 2011, 67/154 vom 20. Dezember 2012, 68/150 vom 18. Dezember 2013, 69/160 vom 18. Dezember 2014, 70/139 vom 17. Dezember 2015, 71/179 vom 19. Dezember 2016, 72/156 vom 19. Dezember 2017, 73/157 vom 17. Dezember 2018, 74/136 vom 18. Dezember 2019 und 75/169 vom 16. Dezember 2020 zu diesem Thema und ihre Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009, 65/240 vom 24. Dezember 2010, 66/144 vom 19. Dezember 2011, 67/155 vom 20. Dezember 2012, 68/151 vom 18. Dezember 2013, 69/162 vom 18. Dezember 2014, 70/140 vom 17. Dezember 2015, 71/181 vom 19. Dezember 2016, 72/157 vom 19. Dezember 2017, 73/262 vom 22. Dezember 2018, 74/13 rg0 0 1 RG[(7)-5(4)-5(/)13(1)-5(3 S EMC /Span)130

Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der

freien Meinungsäußerung zu rechtfertigen sind und dass sie oftmals unter Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte fallen sowie bestimmten Einschränkungen nach den Artikeln 19, 21 und 22 des Paktes unterliegen können;

22. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen geeignete konkrete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Gesetzgebungs- und Bildungsmaßnahmen, um Revisionismus in Bezug auf den Zweiten Weltkrieg und die Leugnung der während des Zweiten Weltkriegs begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verhindern;

23. *fordert* die Staaten *auf*, aktiv darauf hinzuwirken, dass in den Bildungssystemen die notwendigen Inhalte erarbeitet werden, um ein zutreffendes Bild der Geschichte zu vermitteln, sowie Toleranz und andere internationale Menschenrechtsgrundsätze zu fördern;

24. *weist* auf die Empfehlung der Sonderberichterstatterin *hin*, wonach Bildung, die darauf zielt, den rassistischen Auswirkungen des nationalistischen Populismus entgegenzuwirken, genaue und repräsentative Darstellungen der nationalen Geschichte enthalten soll, die der „rassistischen“ und ethnischen Vielfalt eine Stimme verleihen und die Unwahrheiten derjenigen entlarven, die versuchen, ethnische Gruppen aus der Geschichte und Identität des jeweiligen Staates zu tilgen, um ethnozentristische Mythen „rassistisch“ oder ethnisch „reiner“

Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung,

A/RES/76/149

A/RES/76/

54. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer „Rasse“ oder rassistischen Hass gründen, jedes Aufreizen zu rassistischer

Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen